
S 2 RJ 728/99 A

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	5
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 2 RJ 728/99 A
Datum	30.01.2002

2. Instanz

Aktenzeichen	L 5 RJ 155/02
Datum	16.12.2003

3. Instanz

Datum	-
-------	---

I. Die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des Sozialgerichts Landshut vom 30. Januar 2002 wird zurückgewiesen.

II. Auf die Berufung des Klägers wird das Urteil des Sozialgerichts Landshut vom 30. Januar 2002 abgeändert und die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides vom 6. Juli 1998 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 6. April 1999 verurteilt, dem Kläger Rente wegen Erwerbsunfähigkeit ab 1. Juni 1997 zu gewähren. Im Übrigen wird die Berufung des Klägers als unzulässig verworfen.

III. Die Beklagte hat dem Kläger dessen außergerichtlichen Kosten zu vier Fünfteln zu erstatten.

IV. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Streitig ist eine Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit.

Der 1953 im vormaligen Jugoslawien geborene Kläger ist kroatischer Staatsangehöriger mit dortigem Wohnsitz. In seiner Heimat hat er die Berufe Schlosser und Kraftfahrer erlernt sowie ausgebildet. In Deutschland war er bei der A.

AG in I. beschäftigt vom 26.09. bis 31.10.1973 als Bandarbeiter und anschließend bis 11.01.1977 in der Lackiererei. Danach verließ er Deutschland und war in verschiedenen Tätigkeiten beschäftigt, u.a. als Kraftfahrer – zuletzt als Busfahrer in Jordanien. Dort trat wegen einer arterio-venösen Mißbildung 1990 ein intercerebrales Hämatom auf, welches im postoperativen Verlauf neuropsychische Störungen verursachte. Diese waren Ursache einer psychiatrischen Untersuchung des Klägers während dessen Einsatz im Bürgerkrieg seiner Heimat. Wegen eines paranoid-halluzinatorischen Syndroms mit psychomotorischer Unruhe wurde der Kläger seit 06.11.1992 als leistungsunfähig für jegliche Tätigkeit angesehen und deswegen berentet. Dem entsprechend bewilligte die Beklagte mit Bescheid vom 30.09.1993 eine Rente wegen Berufsunfähigkeit auf Zeit vom 01.06.1992 bis 31.05.1995.

Auf Weitergewährungsantrag vom 11.10.1995 wurde der Kläger in der Ärztlichen Gutachterstelle R. vom 24. bis 26.06. 1996 neurologisch psychiatrisch untersucht (Dr. S. 11.07.1996). Dort wurden unter Einbezug der einschlägigen medizinischen Dokumentation aus der Heimat des Klägers ein insgesamt gebesserter Zustand bei leichten motorischen und sensiblen Störungen im Bereich der rechten Körperseite bei Zustand nach Operation einer arterio-venösen Mißbildung sowie Tranquilizermißbrauch diagnostiziert. Dr. S. hielt den Kläger infolge hiervon für in der Lage, auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt mittelschwere Tätigkeiten unter nur qualitativen Einschränkungen vollschichtig auszuüben. Dieser Einschränkung folgte die Beklagte und lehnte den Antrag wegen gebesserten Gesundheitszustandes, vollschichtigen Leistungsvermögens und Verweisbarkeit auf den allgemeinen Arbeitsmarkt mit bestandskräftigem Bescheid vom 29.07.1996 ab (Widerspruchsbescheid vom 12.12.1996; bestätigt durch ablehnende Überprüfungsentscheidungen vom 23.05.1997 und 23.04.1998).

Einen am 26.07.1997 in der Heimat gestellten und unter dem 28.05.1998 an die Beklagte weitergeleiteten Antrag auf Erwerbsminderungsrente wies diese nach Auswertung der vorgelegten medizinischen Dokumentation mit Bescheid vom 06.07.1998 ab, weil sich das Beschwerdebild nicht geändert habe. Auf Widerspruch des Klägers veranlasste die Beklagte eine erneute stationäre Untersuchung in der Ärztlichen Gutachterstelle R. (01. bis 03.02.1999). Dort diagnostizierte der Neurologe/Psychiater P. M. reaktive depressive Verstimmungszustände ohne wesentlichen Einfluss auf die Leistungsfähigkeit, leichtgradig neurologische Ausfälle nach Operation einer arterio-venösen Mißbildung 1990, Tranquilizermißbrauch sowie Anfallsleiden. Er hielt den Kläger trotz dieser gesundheitlichen Einschränkungen noch für fähig, leichte bis gelegentlich mittelschwere Arbeiten vollschichtig auszuüben unter Ausschluss von Akkord-, Nachtschicht-, absturzgefährdender sowie Maschinenarbeit. Dem folgte die Beklagte mit abschließendem Widerspruchsbescheid vom 06.04.1999. Wegen des noch vollschichtigen Einsatzvermögens und nur qualitativer Einschränkungen und zumutbarer Verweisbarkeit auf den allgemeinen Arbeitsmarkt bestehe kein Rentenanspruch.

Dagegen hat der Kläger einen an die Beklagte gerichteten und dort am 10.05.1999 eingegangenen Widerspruch erhoben, den er mit seinem auf

neurologisch/psychiatrischen Gebiet verschlechterten Gesundheitszustand begründet hat, was zu einem Rentenanspruch über den 31.05.1995 führte. Die Beklagte hat dieses Schreiben an das Sozialgericht Landshut (SG) weitergeleitet. Dorthin hat sich der Kläger mit dem am 02.07.1999 eingegangenen Schreiben gewandt, in welchem er um Hilfe gebeten hat, die entzogene deutsche Rente wieder aufzunehmen und eine Nachzahlung seit dem 31.05.1995 zu erhalten. Gleichzeitig hat der Kläger unter Hinweis auf seinen Gesundheitszustand eine Anreise zur ärztlichen Untersuchung in Deutschland abgelehnt.

Auf Ladung zur terminsärztlichen Begutachtung am 08.09.2000 hat der Kläger ein Attest des Allgemeinarztes I. B. vorgelegt, wonach er sich nicht in der Lage fühle, nach Deutschland zu reisen. Das SG hat daraufhin ein psychiatrisches Gutachten der Dr. M. (26.03.2001) nach Aktenlage eingeholt mit folgenden Diagnosen: „reaktive depressive Verstimmungszustände ohne wesentlichen Einfluss auf die Leistungsfähigkeit, „leichtgradige neurologische Ausfälle bei Zustand nach Operation 1990, „Tranquilizermissbrauch, „ seit 1996 Anfallsleiden.

Dr. M. hat den Kläger noch in der Lage gesehen, leichte bis gelegentlich mittelschwere Arbeiten abwechselnd im Gehen, Stehen und Sitzen, überwiegend in geschlossenen Räumen, gelegentlich im Freien vollschichtig ausüben unter Ausschluss von Tätigkeiten mit besonderen Anforderungen an die nervliche Belastung, unter Zeitdruck, in Nachtschicht, verbunden mit Absturzgefahr sowie an gefährdenden Maschinen. Die Wegefähigkeit sei nicht eingeschränkt. Der Gesundheitszustand habe sich im Vergleich zum Juli 1996 zum Zeitpunkt der Untersuchung durch P. M. verschlechtert, jedoch entgegen den Feststellungen der Invalidenkommission in L. vom Januar 1998 in Bezug auf die Leistungsfähigkeit nicht wesentlich.

Mit Urteil vom 30.01.2002 hat das SG die Beklagte unter Abänderung der Bescheide vom 23.05.1997, 23.04.1998 sowie 06.07.1998 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 06.04.1999 verurteilt, dem Kläger Rente wegen Berufsunfähigkeit ab 01.03.1999 zu leisten und im übrigen die Klage abgewiesen. Zur Begründung hat sich das SG im wesentlichen auf Dr. M. berufen und aufgrund des ab Februar 1999 festgestellten Anfallsleidens angenommen, dass der Kläger nicht mehr den Beruf des Lackspritzers ausüben könne. Diese in Deutschland ausgeübte Tätigkeit führe zu einer Einstufung zumindest als angelernter Arbeiter. Auf Tätigkeiten des allgemeinen Arbeitsmarktes allereinfachster Art sei der Kläger nicht verweisbar, es fehle die entsprechende Umstellungsfähigkeit.

Die gegen dieses Urteil eingelegte Berufung hat die Beklagte damit begründet, dass der Kläger nicht als gehobener Angelernter einzustufen sei. Der Kläger hat eine am 17.05.2002 eingegangene Berufung eingelegt und um Bestätigung des Urteils des SG gebeten, wonach ihm ab 01.03.1999 oder auch ab 01.06.1995 eine Rente zustehe.

Der Senat hat ein psychiatrisches Sachverständigengutachten des Dr. S. nach

ambulanter Untersuchung des KlÄxgers in dessen Heimat eingeholt (21.07.2003). Dr. S. hat diagnostiziert, dass Ä¼ber den 31.05. hinaus bei dem KlÄxger folgende GesundheitsstÄ¼rungen bestÄ¼nden: â¼ chronisch verlaufende paranoid-halluzinatorische Schizophrenie, charakterisiert durch einen Residualzustand sowie durch eine massiv ausgeprÄ¼gte PersÄ¼nlichkeitsÄ¼nderung, â¼ Ä¼ngstlich gefÄ¼rbte rezidivierende depressive StÄ¼rung, â¼ symptomatische Epilepsie und â¼ als Fremddiagnose Zustand nach Operation einer arteriovenÄ¼sen MiÄ¼bildung 1990.

Er hat infolgedessen den KlÄxger fÄ¼r nur noch in der Lage gesehen, weniger als drei Stunden tÄ¼glich leichte Arbeiten im Sitzen, in geschlossenen RÄ¼umen ohne schweres Heben und Tragen sowie ohne BÄ¼cken oder Akkord auszuÄ¼ben.

Dagegen hat die Beklagte unter Bezug auf die NervenÄ¼rztin und Sozialmedizinerin Dr. K. ausgefÄ¼hrt, das Gutachten stehe nicht im Einklang mit den von den SachverstÄ¼ndigen in der Gutachterstelle R. jeweils festgestellten Diagnosen und LeistungseinschÄ¼tzungen.

Der KlÄxger beantragt sinngemÄ¼, unter AbÄ¼nderung des Urteils des Sozialgerichts Landshut vom 30.01.2002 sowie unter Aufhebung des Bescheides vom 06.07.1998 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 06.04.1999, des Bescheides vom 29.07.1996 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 12.12.1996 und der Bescheide vom 23.05.1995 sowie vom 23.04.1998 die Beklagte zu verurteilen, ihm Rente wegen ErwerbsunfÄ¼higkeit auf Dauer Ä¼ber den 31.05.1995 hinaus zu gewÄ¼hren sowie die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des SG Landshut vom 30.01.2002 zurÄ¼ckzuweisen.

Die Beklagte beantragt, das Urteil des Sozialgerichts Landshut vom 30.01.2002 aufzuheben und die Klage gegen die Bescheide vom 06.07.1998 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 06.04.1999 sowie vom 23.05.1997 und 23.04.1998 abzuweisen sowie die Berufung des KlÄxgers gegen das Urteil des Sozialgerichts Landshut vom 30.01.2002 zurÄ¼ckzuweisen.

Beigezogen und Gegenstand der mÄ¼ndlichen Verhandlung vom 16.12. 2003 waren die Beklagtenakten. Darauf sowie auf die Gerichtsakten beider RechtszÄ¼ge wird zur ErgÄ¼nzung des Tatbestandes Bezug genommen.

EntscheidungsgrÄ¼nde:

Die Berufung der Beklagten ist unbegrÄ¼ndet. Der KlÄxger hat Anspruch auf Rente wegen ErwerbsunfÄ¼higkeit ab 01.06.1997. In diesem Anspruch wird der KlÄxger durch die Verwaltungsentscheidungen, die streitgegenstÄ¼ndlich sind, verletzt. Diese werden aufgehoben und das diesem Anspruch nicht voll entsprechende Urteil des Sozialgerichts Landshut insoweit abgeÄ¼ndert und die Beklagte zur entsprechenden LeistungsgewÄ¼hrung verurteilt. Soweit der KlÄxger Rentenleistungen fÄ¼r die Zeit vom 01.06.1995 bis 31.05.1997 begehrt, wird die Berufung als unzulÄ¼ssig verworfen.

Soweit der Klager Ansprache fur die Zeit nach dem 31.05.1995 bis 31.05.1997 geltend gemacht hat, ist der bestandskraftige ablehnende Bescheid der Beklagten vom 29.07.1996 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 12.12.1996 angegriffen. Diese Entscheidung war nicht Gegenstand des in der Heimat am 27.06.1997 gestellten Antrags. Dieser hatte zur Untersuchung in Ljubljana am 22.01.1998 gefahrt und zur Weiterleitung der entsprechenden Unterlagen an die Beklagte am 10.06.1998. Das Antrags-begehren war darauf gerichtet gewesen, Rente ab Antragsdatum zu erhalten. Das Begehren auf Nachzahlung fur die Zeit ab 31.05.1995 hingegen hat der Klager erstmals mit seinem am 29.07.1998 bei der Beklagten eingegangenen Widerspruch geltend gemacht. uber dieses Begehren hat die Beklagte im streitgegenstandlichen Widerspruchsbescheid vom 06.04.1999 nicht entschieden, da dort nur die Ablehnungsentscheidung vom 06.07.1998 gegenstandlich war.

uber das am 29.07.1998 bei der Beklagten eingegangene Begehren der Rentennachzahlung ab 01.06.1995 hat diese also nicht entschieden, sie hat das entsprechende uberprufungsbegehren nach [ 44](#) Zehntes Buch Sozialgesetzbuch â SGB X â noch nicht aufgegriffen und hieruber noch nicht entschieden. Damit ist eine sofortige Klageerhebung nicht zulassig mangels Vorverfahrens ([ 78](#) Sozialgerichtsgesetz â SGG -). Eine entsprechende Klageerweiterung ware nicht moglich, im brigen auch nicht sachdienlich. Auf die Berufung der Beklagten wird deshalb das Begehren des Klagers als unzulassig verworfen, soweit Rentenzahlung fur den Zeitraum 31.05.1995 bis 31.05.1997 begehrt wird.

Hingegen ist das Rentenbegehren des Klagers begrundet, soweit er entsprechend Antrag vom 27.06.1997 die Gewahrung einer Erwerbsunfahigkeitsrente begehrt. Jedenfalls ab Juni 1997 besteht bei dem Klager nach dem berzeugenden Sachverstandigengutachten des Dr. S. eine chronisch verlaufende paranoid-halluzinatorische Schizophrenie, die charakterisiert ist durch einen Residualzustand sowie durch eine massiv ausgepragte Personlichkeitsanderung, eine ngstlich gefarbte rezidivierende Stimmung und eine symptomatische Epilepsie. Dr. S. hat nach einer eingehenden ambulanten Untersuchung des Klagers, die in dessen Muttersprache gefahrt wurde, eine extreme soziale ngstlichkeit, fast ein autistisches Versunkensein festgestellt ebenso wie eine fehlende zeitliche Orientierung. Er hat berzeugend geschildert, dass der Klager mit leiser monotoner Stimme redet, berdeutlich ngstlich depressiv war, seine affektive Schwingungsfahigkeit weitgehend aufgehoben war bei Ratlosigkeit, Angespanntheit und innerlicher Unruhe. Es bestehen ein deutliches Unvermogen zum Erleben von Freude sowie massive Antriebsstorungen mit Verlust jeglicher Spontanitat und Initiative. Ebenso hat Dr. S. akustische Halluzinationen mit drohenden Inhalten und befehlenden Stimmen diagnostizieren konnen. Gleichzeitig hat er dargelegt, dass beim Klager â charakterisiert durch einen kalten und unnahbaren Affekt, fehlende soziale Bezuge und sozialen Rckzug â eine erhebliche Personlichkeitsstorung mit massiven Kontakt- und Kommunikationsstorungen besteht. Unter Einbezug der rztlichen Dokumentation aus dem Heimatland sowie unter Auseinandersetzung mit den Vorbegutachtungen hat Dr. S. berzeugend begrundet, warum er aus diesen

Diagnosen in ihrer Ausprägung ein unter dreiständiges Leistungsvermögen des Klägers herleitet. Dem schließt sich der Senat an.

Nicht gefolgt werden kann der Einschätzung der Dr. M. , weil diese ihre Gutachten nur nach Aktenlage erstellt und ihre Einschätzungen ausdrücklich unter dem Vorbehalt abgegeben hatte, dass eine persönliche Untersuchung etwas anderes ergeben könnte.

Nicht gefolgt werden kann ebenso den Einschätzungen des P. M. , weil dieser sich nicht ausreichend mit den Angaben des Klägers, er habe ununterbrochen männliche Stimmen, auseinandergesetzt hat und diesem deutlichen Hinweis auf halluzinatorische Schizophrenie nicht ausreichend nachgegangen ist.

Eine Auseinandersetzung mit dem Gutachten des Dr. S. vom 24.06.1996 ist nicht erforderlich, weil dieser seine Einschätzung nicht auf die streitgegenständliche Zeit ab 01.06.1997 beziehen konnte. Im übrigen hat Dr. S. nicht angegeben, unter welcher Medikation der Kläger stand und aus der Angabe, der Kläger nehme ein Diazepampräparat, ohne weiteres Nachforschen lediglich einen Beruhigungsmittelmißbrauch festgestellt. Auch Dr. S. hat sich nicht ausreichend mit den vom Kläger angegebenen Halluzinationen von Stimmen auseinandergesetzt.

Mit dem von Dr. S. überzeugend festgelegten unterhalbschichtigen Leistungsvermögen erfüllt der Kläger die gesundheitlichen Voraussetzungen einer Rente wegen Erwerbsunfähigkeit nach [§ 44](#) Sechstes Buch Sozialgesetzbuch – SGB VI (in der gemäßigten [§ 300 SGB VI](#) hier anzuwendenden Fassung vor der Änderung durch das Gesetz zur Neuregelung der Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit vom 23.12.2000, BGBl I S. 8164). Weil der Kläger darüberhinaus wegen des Bezuges einer Rente bis 31.05.1995 sowie wegen des Bezuges einer kroatischen Rente entsprechend dem deutsch-kroatischen Sozialversicherungsabkommen auch die besonderen versicherungsrechtlichen Voraussetzungen der Rentengewährung erfüllt, wird die Beklagte unter Aufhebung der anderslautenden Entscheidung zur entsprechenden Leistungsgewährung verurteilt. Dies erfolgt wegen der Antragstellung in der Heimat am 27.06.1997 zum entsprechenden Monatsersten ([§ 99 Abs. 2 Satz 2 SGB VI](#)).

Die Kostenentscheidung folgt aus [§ 193 SGG](#).

Gründe zur Zulassung der Revision sind nicht ersichtlich ([§ 160 Abs. 2 Nrn. 2 und 3 SGG](#)).

Erstellt am: 26.04.2004

Zuletzt verändert am: 22.12.2024